

## Bestand an Grundrechten

IV. Hauptstück (Art. 28–44) an die frühkonstitutionelle Sprache an. Der Begriff “Grundrechte” oder gar “Menschenrechte” findet sich im Verfassungstext nicht.<sup>5</sup>

### a) Begriff und Begriffsgeschichte

Für das liechtensteinische Grundrechtsverständnis ist charakteristisch die starke *rechtstechnische Formalisierung des Grundrechtsbegriffs*. Weder der Verfassungstext noch die einfache Rechtsordnung kennt den Terminus “Grundrechte”. Stattdessen ist die Rede von “verfassungsmässig gewährleisteten Rechten” (z.B. Art. 104 I LV). Deutlicher als in anderem Zusammenhang wird hier die österreichische Vorbildwirkung<sup>6</sup> deutlich.<sup>7</sup> In Österreich ist wohl die positivistische Verselbständigung der Grundrechte gegenüber ihrem philosophisch-ideengeschichtlichen Fundament am konsequentesten vollzogen worden.<sup>8</sup> Dies hängt zweifelsohne mit der österreichischen Variante der Verfassungsgerichtsbarkeit zusammen, durch die der Schutz der Grundrechte einem besonderen Gericht als Aufgabe übertragen wurde.<sup>9</sup>

Auch wenn der Staatsgerichtshof vielfach von “Grundrechten” spricht,<sup>10</sup> meint er damit doch immer nur verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte. Diese umschreibt er z.T. knapp als subjektive Rechte aufgrund einer Norm im Verfassungsrang.<sup>11</sup>

### b) Der Katalog der verfassungsmässig gewährleisteten Rechte

Zu den verfassungsmässig gewährleisteten Rechten in dem vorstehend skizzierten Sinne gehören zunächst “zweifellos” die im IV. Hauptstück

---

Parteien. Auseinandersetzung um die Regierungsreform in der Verfassung 1921, in: Probleme des Kleinstaates gestern und heute, LPS 6 (1976), 59 (80 ff.); Ernst Pappermann, Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein, 1967, S. 39 ff.; zur Verfassungsgeschichte schliesslich noch Regierungskanzlei (Hrsg.), Verfassung des Fürstentums Liechtenstein, 1981, S. 43 ff.

<sup>5</sup> Dazu s. auch G. Batliner, in: LPS 14 (1990), 91 (98).

<sup>6</sup> S. Art. 144 B-VG.

<sup>7</sup> Dazu auch G. Batliner, in: LPS 14 (1990), 91 (110).

<sup>8</sup> Vgl. demgegenüber die Konzeption des Grundgesetzes, das zwar in Art. 1 III GG die strikte Positivität der Grundrechte als unmittelbar geltendes Recht hervorhebt, in Art. 1 II GG aber die unauflösbare Verbindung zu überpositiven Menschenrechten betont.

<sup>9</sup> S. hierzu etwa Theo Öhlinger, Die Grundrechte in Österreich, EuGRZ 1982, 216 (217, 238 f.); Edwin Loebenstein, Die Behandlung des österreichischen Grundrechtskataloges durch das Expertenkollegium zur Neuordnung der Grund- und Freiheitsrechte, EuGRZ 1985, 365 (379 f.).

<sup>10</sup> Gelegentlich ist auch von den “verfassungsmässig garantierten Freiheiten” die Rede, s. Entscheidung v. 1. September 1958, ELG 1955–1961, 125 (129).

<sup>11</sup> S. StGH 1978/4 – Entscheidung vom 12. Juni 1978, LES 1981, 1 (2).